



Polnische Wirtschaftskammer in Deutschland e.V.
Polska Izba Gospodarcza w Niemczech

Polnische Wirtschaftskammer in Deutschland e.V. Hohe Str. 33 40213 Düsseldorf

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Herrn Minister Kai Klose
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Hohe Str. 33
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 4976998-10
Telefax: +49 211 4976998-99

office@pwdorg.org
www.pwdorg.org

Eilsache

Düsseldorf, den 14.04.2020

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 8. April 2020

Sehr geehrter Herr Minister Klose,

wir sind ein Verband, der deutsche und polnische Unternehmen aller Größenordnungen vereinigt, die in Deutschland unter anderem Bau- und Montagearbeiten auf Baustellen und Industrieobjekten ausführen. Zahlreiche der polnischen Unternehmen entsenden für diese Tätigkeiten ihre Arbeitnehmer von Polen nach Deutschland. Die Entsendung der Arbeitnehmer wird von diesen Unternehmen auch für die Zeit nach den Osterfeiertagen geplant.

Der am 08. April 2020 durch Sie erlassenen im Betreff genannten Verordnung ist zu entnehmen, dass auch die aus Polen einreisenden Arbeitnehmer bei einer Einreise nach Hessen sich einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen müssten, wenn sie sich länger als 72 Stunden in dem Bundesgebiet aufhalten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihr Ministerium höflich um Stellungnahme zu der Frage bitten, ob für die nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Arbeitsaufnahme einreisenden Arbeitnehmer die Quarantänemaßnahmen i. S. von § 1 Abs. 1 der Verordnung zwingend sind oder für sie die Ausnahme des § 2 Abs. 2 der Verordnung in Betracht kommt, die dem Wortlaut dieser Vorschrift nach nur für sog. Saisonarbeitskräfte zu gelten scheint.

In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass bei vielen entsandten Arbeitnehmern die Bedingungen an dem Ort der Unterbringung und ihrer Tätigkeit mit den entsprechenden Bedingungen der Saisonarbeitskräfte vergleichbar sind. Das heißt, dass die von der betreffenden Regelung geforderten Maßnahmen zur Hygiene und Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe auch in vielen Fällen der Entsendung von Arbeitnehmern möglich sind.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass diejenigen polnischen Arbeitnehmer, die vor den Osterferien in Deutschland tätig waren, sich nach ihrer Rückreise nach Polen dort wegen entsprechender polnischer Bestimmungen bereits in einer 14-tägigen häuslichen Quarantäne befunden haben bzw. derzeit noch befinden. Wäre in diesen Fällen eine weitere Quarantäne in Nordrhein-Westfalen nicht mehr erforderlich, wenn die betreffende Person einen schriftlichen Nachweis der zuständigen polnischen Behörde in beglaubigter Übersetzung vorlegen könnte?

Eine weitere 14-tägige Quarantäne würde zu einer erheblichen psychischen Belastung dieser Personen führen, die auch von dem Schutzzweck der Verordnung nicht mehr im Einklang stehen dürfte. Eine solche Handhabe der Quarantänepflicht würde zudem eine große finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen als Arbeitgeber bedeuten, die unter Umständen die Ausführung vieler, auch systemrelevanter Projekte in Hessen erheblich beeinträchtigen könnte.

Für eine zeitnahe Stellungnahme Ihres Ministeriums wären wir Ihnen aufgrund der weitgehenden Tragweite der Maßnahmen und wegen des Erfordernisses der Planbarkeit entsprechender Entscheidungen der betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen außerordentlich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Dzierwa

Vorstandsvorsitzende



Richard J. Pietrzyk

Rechtsanwalt/Vorstandsmitglied